



Infobrief

Eisenstadt, 22.03.2023

Betreff: Endgültige Richtlinie KIG 2023

Sehr geehrte Frau Bürgermeister!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Werte Amtsleiterinnen und Amtsleiter!

Wie bereits in unserem Infobrief vom 29.12.2022 berichtet (damals lag nur die vorläufige Richtlinie vor) gibt es jetzt die endgültigen Richtlinien zum Kommunalinvestitionsgesetz 2023. Der Bund stellt dabei den Gemeinden mit dem Kommunalinvestitionsgesetz **(KIG 2023) 1 Milliarde Euro** für notwendige Investitionen in die Infrastruktur und den Klimaschutz zur Verfügung – **für die BURGENLÄNDISCHEN GEMEINDEN ist davon ein Anteil von insgesamt knapp 31 Millionen Euro** vorgesehen. **Den genauen Anteil deiner Gemeinde findest Du auf der Homepage des BMF unter:**

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/kommunales-investitionsprogramm.html>

(bzw. in unserer Liste im Anhang)

Anders als beim Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) steht die gesamte Summe nicht für den breiten inhaltlich definierten Anwendungsbereich wie beim KIG 2020 zur Verfügung, sondern beinhaltet **zwei separate Zweckzuschüsse zu je 500 Millionen Euro nämlich Zuschüsse für Energiesparmaßnahmen sowie Zuschüsse für Investitionsprojekte** in der jeweiligen Gemeinde. Zusätzlich kann die Gemeinde aus beiden Töpfen höchstens 5 % des ihr maximal zustehenden Zuschusses für Förderungen von Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO verfolgen, zur Deckung gestiegener Energiekosten verwenden.

Ein Fokus bei den Maßnahmen für Energiesparmaßnahmen liegt auf folgenden Verwendungszwecken:

- Effizienter Einsatz von Energie (u.a. thermisch-energetische Gebäudesanierung, Umrüstung Beleuchtungssysteme)
- Einsatz und Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie) (u.a. Photovoltaikanlagen und Speicher, Thermische Solaranlagen, Anschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen)
- Ausbau und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen (u.a. Anschluss an Nah-/Fernwärme)
- Weitere Energiesparmaßnahmen (u.a. Radverkehrs- und Fußwege, Begleitmaßnahmen wie Baumpflanzungen zur Beschattung)

Der Zweckzuschuss wird nur für Investitionsprojekte gewährt, mit denen im Zeitraum 1. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2025 begonnen wird. Die Anträge auf Zweckzuschuss sind bis 31. Dezember 2024 bei der Buchhaltungsagentur des Bundes einzureichen. Die widmungsgemäße Verwendung ist bis 31. Dezember 2026 nachzuweisen.

Sowohl die Abrechnung als auch die Antragstellung der Zweckzuschüsse hat getrennt voneinander zu erfolgen. Bei der Antragstellung ist zudem zu beachten, dass aus jedem dieser beiden Töpfe ein maximaler Zweckzuschuss zur Verfügung steht, der nicht auf den anderen Topf übertragen werden kann.

Der Zweckzuschuss beträgt pro Investitionsprojekt maximal 50 % der Gesamtkosten. Eine Doppelförderung bzw. Kombination mit anderen Förderungen oder auch Bedarfszuweisungsmitteln ist grundsätzlich möglich. Die Summe aller Förderungen und Zuschüsse darf jedoch nicht höher sein als die Gesamtprojektkosten.

Die Online-Formulare zur Antragsstellung (Zweckzuschuss gemäß § 2 und Zweckzuschuss gemäß § 5) sind unter <https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/kip-2023/> abrufbar.


Bgm. Erich Trummer
Präsident GVV

Für den Verband


Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form